

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2010/095
öffentlich		
Datum 02.09.2010	Aktenzeichen III.2-50.15.05	Federführend: Frau Gust

Betreff

Richtlinie zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Großpflegestellen in anderen Räumen in der Stadt Ahrensburg

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 14.09.2010	Berichterstatter
--	--------------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto	:	36515.5318012			
Gesamtausgaben	:	18.000 €			
Folgekosten	:	18.000 €			
Bemerkung: Die Summe von 12.000 € müsste im Rahmen der Haushaltsberatung 2011 bewilligt werden. 6.000 € stehen bereits zur Förderung der Großpflegestelle „Wurzelzwerge“ zur Verfügung.					

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die beiliegende Richtlinie zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Großpflegestellen in anderen Räumen in der Stadt Ahrensburg zur Kenntnis. Eine Entscheidung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen 2010 für 2011 erfolgen.

Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg fördert im Rahmen einer familienorientierten Stadtpolitik den bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung.

Neben der Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen stellen die privaten Initiativen in Ahrensburg einen elementaren Baustein zum Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten dar. So ist die Tagespflege, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren, ein unverzichtbares Angebot für Teilzeitbeschäftigte und Eltern mit flexiblen Arbeitszeiten.

Die Stadt Ahrensburg fördert die Tagespflege in Ahrensburg im Rahmen einer familienori-

entierten Stadtpolitik seit Jahren durch freiwillige Leistungen (z. B. Rentenzuschuss, Zuwendungen zur Vernetzung und Qualifizierung). Zusätzlich fördert die Stadt durch die Differenzbezuschussung die Gleichstellung dieses Betreuungsangebotes.

Neben der klassischen Betreuung im Haushalt der Tagespflegepersonen oder Kindeseltern schafft der Gesetzgeber im Bundesrecht wie auch im Landesrecht die gesetzliche Grundlage zur Betreuung von Kindern außerhalb dieser Räumlichkeiten.

Im Zusammenschluss von wenigstens 2 Tagespflegepersonen spricht man von Großpflegestellen. Hier dürfen dann bis zu 10 Tageskinder zeitgleich von wenigstens 2 grundqualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden. Auch wenn mehr als 2 Tagespflegepersonen in der Großpflegestelle tätig sind, darf diese Gruppengröße von 10 fremden Kindern (neben den eigenen Kindern der Tagespflegeperson) derzeit nicht überschritten werden.

Werden für dieses Betreuungsangebot kindgerechte Räumlichkeiten angemietet, ist dieses im Antragsverfahren zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII durch das zuständige Jugendamt zu berücksichtigen. Neben der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen und Sachkompetenz prüft das Jugendamt auch, ob die Räumlichkeiten einer kindgerechten Betreuung Rechnung tragen.

Diese „neue“ Betreuungsform stellt für die Eltern ein weiteres Angebot zu der noch immer nicht ausreichenden Krippenversorgung in Einrichtungen der Stadt Ahrensburg dar. In Großpflegestellen gelten vergleichbare Standards wie in Einrichtungen (Gruppenstruktur, Personalschlüssel, Kinderzahl in der Gruppe, Steuerung und Überprüfung der Qualitätsstandards). Das zeitliche Betreuungsangebot ist durch eine Vertretungs- und Schließzeitregelung verlässlicher. Die Gestaltung und Nutzung der Räumlichkeiten ist ausschließlich auf die Betreuung von Kindern ausgerichtet.

Diese Form der Tagespflege findet landesweit und auch in Ahrensburg (als Beispiel seien hier die Wurzelzwerge genannt) zunehmend Anklang. Für die Gemeinden sind die Großpflegestellen eine preiswerte Variante zur Erfüllung ihrer Versorgungsquoten. Eltern nehmen die Großpflegestellen hinsichtlich des Angebotes und ihrer Verlässlichkeit ähnlich einer Kindertageseinrichtung wahr und schlussendlich schaffen sich die Betreiber der Großpflegestellen eigene Existenzen außerhalb des Arbeitsmarktes.

Im Hinblick auf den bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten und dem ab dem 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr schlägt die Verwaltung vor, den Ausbau der Großpflegestellen, wie in der anliegenden Richtlinie beschrieben, zu fördern. Für das Jahr 2011 hat die Verwaltung dafür zusätzlich 12.000 € angemeldet (6.000 € stehen bei 36515.5318012 als Betriebskostenzuschuss der Großpflegestelle „Die Wurzelzwerge“ bereit). Die Verwaltung geht davon aus, dass bei Bereitstellung zusätzlicher 12.000 € 2 neue Großpflegestellen laufend gefördert werden könnten.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Ahrensburg geeignete Wohnungen zur Betreibung von Großtagespflegestellen direkt anmietet. Die Wohnung wird geeigneten Tagespflegepersonen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Tagespflegeperson übt die Tagespflege nach § 28 Abs. 2 KiTaG als selbständige Tätigkeit nach § 18 des Einkommenssteuergesetzes aus oder

die Tagespflege wird nach § 28 Abs. 3 KiTaG in Anstellung bei einem örtlichen Träger der

öffentlichen Jugendhilfe oder bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ausgeübt. Eine Anstellung bei der Stadt Ahrensburg ist ebenfalls denkbar. Dies hat den Vorteil, dass die Finanzierung der Tagespflege nach § 30 KiTaG erfolgen kann. Auch die Sozialstaffelermäßigung findet ihre Anwendung.

Die Kosten für eine Anmietung einer geeigneten Wohnung werden auf jährlich 10.800,00 Euro geschätzt.

Der Betriebskostenzuschuss zur Ausübung einer Großtagespflege in einem Anstellungsverhältnis werden auf ca. 80.000,00 Euro geschätzt.

Die Kostenschätzung beruht auf den gewährten Betriebskostenzuschuss der Stadt Reinbek an den Träger der Großtagespflegestelle „Haus der Kindertagespflege“.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinie zur Förderung der Errichtung und des Betriebes von Großpflegestellen in anderen Räumen in der Stadt Ahrensburg